

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2026

23.06.2026

Nummer 28

**Oberallgäu**
LANDRATSAMT

BürgerService

**Das ist mein Oberallgäu
– maximal digital.**



> [OA-digital.bayern](https://oa-digital.bayern)

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Einladung

zur **1. Sitzung des Ausschusses für ÖPNV, Energie und Klimaschutz des Landkreises Oberallgäu**

am Montag, den 29.06.2026 um 14:00 Uhr bis vorauss. 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG Südbau), Oberallgäuer
Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
2. Aktuelle Projekte im Sachgebiet Klimaschutz; Bericht
3. Wichtige Kennzahlen aus der Energie- und Treibhausgasbilanz des Landkreises Oberallgäu; Bericht
4. Einführung ÖPNV – Organisation und Finanzierung
5. MOBIL 365 - Projektstand; Bericht und Beschluss
6. Verkehrsverbund - Projektstand; Bericht
7. Behandlung von Anträgen
8. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

...

gez.
Christian Wilhelm
Landrat

103

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Einladung

zur **1. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie, Bildung, Integration, Kultur und Ehrenamt des Landkreises Oberallgäu**

am Donnerstag, den 02.07.2026 um 14:00 Uhr bis vorauss. 16:30 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG Südbau), Oberallgäuer
Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
2. Weiterförderung der digitalen Plattform PIO Oberallgäu, Beschluss
3. Vorstellung Jobcenter Oberallgäu; Bericht
4. Behandlung von Anträgen
5. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

...

gez.
Christian Wilhelm
Landrat

105

Bekanntmachung des Landkreises Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 16.06.2026, 142-SF/Ri/OA-DR136
Landkreis-Oberallgäu-Bürgerservice, Rimmel
Oberallgäuer-Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-0, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: zulassung-sonthofen@lra-oa.bayern.de
Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Georgiana Irina Besleaga
Zuletzt wohnhaft in: St. Rochus-Weg 4 in 87534 Oberstaufen
Fahrgestellnummer: VF7SCHMZ6GW636153, amtl. Kennz.: OA-DR136

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 06.05.2026, 142-SF/Ri/OA-OA-DR136,

gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 06.05.2026, 142-SF/Ri/OA-OA-DR136, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer-Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rimmel

Verwaltungsfachangestellter

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 15.06.2026, 142-SF-Ak/OA-Z632

Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Herr Aktas

Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05

Telefon: 08321/612-3001, Telefax: 08321/612-6767 E-Mail: zulassung-sonthofen@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Josef Walter Plach

Zuletzt wohnhaft in: 87544 Blaichach, Robert-Bosch-Str. 17

Fahrgestellnummer: WB10429A73ZK64129, amtl. Kennz.: OA-Z632

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 15.06.2026, 142-SF-Ak/OA-Z632, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 15.06.2026, 142-SF-Ak/OA-Z632, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.

S. Aktas

101

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Gewässerausbau zur Moorrenaturierung des Reicholzrieder Moos in Dietmannsried

Antragsteller: Bayerische Staatsforsten AöR, vertr. durch Frau Sharon Rakowski, Tillystr. 2, 93053 Regensburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayerischen Staatsforsten AöR beantragten beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, die Plangenehmigung für die Moorrenaturierung des Reicholzrieder Moos in Dietmannsried

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Bayerischen Staatsforsten beantragen die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen im Reicholzrieder Moos. Die Renaturierungsmaßnahmen zielen darauf ab, die Entwässerung des Moorkörpers durch das bestehende Grabensystem systematisch und dauerhaft zu minimieren, um eine breitflächige Vernässung des Oberbodens zu erreichen. Auf Basis einer Geländevermessung ist eine terrassierte Einbringung von Barrieren mit einer Höhendifferenz von ca. 0,5 m vorgesehen, um eine optimale Wasserverteilung in der Fläche zu gewährleisten. Folgende spezifische Maßnahmen sind hierbei geplant:

- **Nördlicher Bereich:** Verschluss des zentralen Entwässerungsgrabens durch vier gespundete Geländemodellierungen zur Verlangsamung des Niederschlagsabflusses.
- **Lohbach:** Da es sich um ein wasserführendes System mit Eigeneinzugsgebiet handelt, erfolgt hier keine vollständige Riegelung, sondern eine Gewässersohlanhebung mittel fünf Spundwänden, um ein unkontrolliertes Aufstauen – zu einem Großflächengewässer – zu verhindern.
- **Schutz Dritter:** Errichtung von zwei je ca. 70 m langen gespundeten Geländemodellierungen im Westen und Südosten, um eine unerwünschte Vernässung angrenzender Nutzwiesen in Torfabbauvertiefungen zu unterbinden.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

104

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Obere Iller

S a t z u n g

zur Regelung der Entschädigung der Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

Vom 11. Juni 2026

Der Zweckverband "Abwasserverband Obere Iller" erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 und 2 GO folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte, Sitzungsgeld

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten kein Sitzungsgeld. Ihre Entschädigung richtet sich nach § 4.
- (2) Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören, erhalten kein Sitzungsgeld. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.
- (3) Die übrigen Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit bei Sitzungen des Verbandes ein Sitzungsgeld von 65,- € für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandes (z.B. Verbandsversammlung, Verbandsausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss und sonstige Sitzungen). Dabei ist es unerheblich, ob eine oder mehrere Sitzungen an einem Tag stattfinden.
- (4) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung, einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit, auf Antrag ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 3

Auslagenersatz

- (1) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere eine Fahrkostenerstattung. Diese beträgt pauschal 20,- € je Sitzungstag.

(2) Bei weiteren Tätigkeiten im Auftrag des Verbandes erhalten alle Verbandsräte:

1. Ersatz der Auslagen gegen Nachweis.
2. Reisekosten und Tagegelder nach Art. 5 Abs. 1 (Angehörige der "übrigen Besoldungsgruppen") und Abs. 5 und nach Art. 8 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekosten der Beamten und Richter (Bay RKG) erstattet.

(3) Über den Ersatz von Auslagen, welche entstanden sind für Tätigkeiten, die über das übliche Maß hinausgehen, entscheidet der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Besondere Entschädigungen

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten als Entschädigung eine laufende Pauschale. Sie beträgt:

für den Verbandsvorsitzenden monatlich	920,-€,
für den 1. Stellvertreter monatlich	650,-€,
für den 2. Stellvertreter monatlich	450,-€.

(2) Wenn Verbandsräte, die nicht von Absatz 1 erfasst sind, zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach § 2 Abs. 3. Dies gilt auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

(3) Über die Gewährung von Entschädigungen nach Absatz 2, die für Tätigkeiten, die über das übliche Maß hinausgehen, entscheidet der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen, Anpassung

(1) Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

(2) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden bis zur nächsten konstituierenden Sitzung im Jahr 2032 festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung 1. Juni 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte vom 28. Mai 2020 außer Kraft.

Abwasserverband Obere Iller
Sonthofen, den 11. Juni 2026



Dieter Fischer
Verbandsvorsitzender



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

106

Sonthofen, den 23.06.2026



Christian Wilhelm
Landrat